

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 103/11 B

L 3 AL 176/10 (Sächsisches LSG)
S 1 AL 906/07 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ab 10.5.2007.
- 2 Der Kläger bezog ab 1.5.2003 Alg. Ab 1.8.2003 nahm er eine selbständige Tätigkeit auf. Die Alg-Bewilligung wurde aufgehoben (*Bescheid vom 28.7.2003*). Am 26.4.2007 und 3.5.2007 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er sich "in die Arbeitslosigkeit zurückmelde". Am 10.5.2007 sprach er persönlich bei der Beklagten vor. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Alg ab (*Bescheid vom 18.9.2007; Widerspruchsbescheid vom 12.10.2007*), weil nach der Entstehung des Anspruchs am 1.5.2003 bis zur persönlichen Arbeitslosmeldung am 10.5.2007 bereits mehr als vier Jahre verstrichen seien und der Anspruch deshalb nach § 147 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) nicht mehr geltend gemacht werden könne. Während die Klage erstinstanzlich Erfolg hatte (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Dresden vom 23.6.2010*), hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Alg-Anspruch sei nicht innerhalb der Ausschlussfrist von vier Jahren seit Entstehung des Anspruchs am 1.5.2003 geltend gemacht worden. Das Geltendmachen setzte nach der Rechtsprechung das Erfüllen aller Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg voraus; so werde eine Umgehung der Ausschlussfrist durch ein Geltendmachen "auf Vorrat" - wie im Falle des Klägers - verhindert. Unabhängig hiervon habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Alg ab 26.4.2007, weil an diesem Tag keine der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alg erfüllt gewesen sei.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und eine Divergenz geltend. Die entscheidungserhebliche Fragestellung, ob die persönliche Vorsprache maßgebend für das wirksame Geltendmachen iS des § 147 Abs 2 SGB III sei oder telefonische Kontaktaufnahme genüge, sei vom LSG weder thematisiert noch inhaltlich zutreffend entschieden worden. Die Entscheidung des LSG weiche zudem von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21.10.2003 - B 7 AL 28/03 R - ab; dort sei nicht entschieden worden, dass das Geltendmachen die persönliche Vorsprache erfordere.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*).
- 6 Zwar mag der Beschwerdebegründung noch eine Rechtsfrage entnommen werden, die vom Senat entschieden werden soll und die Klärungsbedürftigkeit zumindest behauptet sein, die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit genügen allerdings nicht den Anforderungen an die Beschwerdebegründung. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger hätte deshalb den Sachverhalt so darstellen müssen, dass dem Senat die Prüfung ermöglicht wird, ob ihm bei positiver Beantwortung der aufgeworfenen Frage ein Alg-Anspruch zusteht. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, Ausführungen zur Arbeitslosigkeit zu machen, die neben der Arbeitslosmeldung Voraussetzung für einen Alg-Anspruch ist; Ausführungen zur Beschäftigungslosigkeit (Aufgabe der selbständigen Tätigkeit), zur objektiven und subjektiven Verfügbarkeit und zu den Eigenbemühungen (§ 119 SGB III) fehlen aber gänzlich. Soweit es die persönliche Arbeitslosmeldung nach § 118 Abs 1 Nr 2, § 122 SGB III betrifft, hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb eine telefonische Arbeitslosmeldung entgegen der Rechtsprechung des BSG ausreichend sein soll bzw weshalb es einer solchen zur Durchsetzung des Alg-Anspruchs vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist nicht bedarf. Dabei hätte er auch zwischen dem Begriff des Geltendmachen (etwa durch ein Telefonat, durch eine Antragstellung oder ggf durch die persönliche Arbeitslosmeldung) iS des § 147 Abs 2 SGB III und der persönlichen Arbeitslosmeldung als Anspruchsvoraussetzung iS des § 122 SGB III unterscheiden müssen.
- 7 Die Ausführungen zu der behaupteten Divergenz genügen ebenfalls nicht den Anforderungen an deren Bezeichnung. Eine Divergenz liegt dann vor, wenn das LSG einen tragenden



abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Dies muss von dem Kläger im Einzelnen dargelegt werden.

- 8 Der Kläger formuliert bereits keinen abstrakten Rechtssatz, der die Entscheidung des LSG oder des BSG trägt. Zudem gibt er selbst an, dass das BSG die aufgeworfene Frage gerade nicht entschieden habe. Danach ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Entscheidung des LSG von der zitierten Entscheidung des BSG abweichen kann.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

